

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	52 (1907)
Heft:	34
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 24. August 1907, Nr. 4
Autor:	Meister, F. / Bretscher, K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1. Jahrgang.

No. 4.

24. August 1907.

Inhalt: Abberufung oder Bestätigungswahlen für Lehrer und Geistliche. — Ein offenes Wort zur letzten Versammlung des Schulkapitels Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Abberufung oder Bestätigungswahlen für Lehrer und Geistliche.

Referat des Hrn. F. Meister, Sekundarlehrer in Horgen.

Die zurzeit im Kanton Zürich zu Gesetz bestehende Bestätigungswahl für Lehrer und Geistliche ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Stadt Zürich schon öfters der Kritik unterzogen worden. Bei Anlass der Beratung des glücklicherweise zu Grabe getragenen Wahlgesetzes griff ein redseliges Mitglied des Kantonsrates dieses Thema auf und schickte sich an, eine Änderung der Wahlart zu empfehlen. In der Lehrerschaft erwartete man mit Spannung die Anträge der kantonsräthlichen Kommission für diese Angelegenheit, und die Frage wurde hüben und drüber eifrig diskutiert. Der Vorstand des K. L.-V. zögerte nicht, seinerseits der Sache näher zu treten; aber auch für weitere Kreise der Lehrerschaft dürfte es sich empfehlen, dass man sich etwas näher mit der Sache befasst, um nicht unvorbereitet dazustehen, wenn von heute auf morgen von der Presse oder der gesetzgebenden Behörde dieselbe wieder der Diskussion unterbreitet wird.

Werfen wir zunächst einen Blick auf das bestehende Wahlverfahren und untersuchen wir, welche Mängel ihm anhaften, welche Vorwürfe man berechtigt sei, ihm entgegenzuhalten. Dabei vergessen wir aber auch nicht allfälliger Vorzüge, die es vor andern Wahlverfahren haben könnte. Die erste Frage wird sein, ob die bestehenden Bestätigungswahlen durch die erfolgten Wegwahlen Ungerechtigkeiten geschaffen, die einer Remedium gebieterisch rufen. Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen. Wohl ist Unrecht verübt worden, aber in den meisten Fällen wurde es wieder gut gemacht, die Weggewählten erhielten hernach wieder Stellen, die vollen oder doch teilweise Ersatz boten, oder es wirkte eine verdiente Pension versöhnlich. Zur Kategorie der völlig ungerechtfertigten Wegwahlen sind nur wenige Fälle zu zählen. Auch hier dürften die Betroffenen sich im jetzigen Wirkungskreise wohler fühlen als zuvor, so herb auch das Volksgericht schmerzen musste. Unter Berücksichtigung der erfolgten Wegwahlen kann also eine Änderung des bestehenden Wahlsystems nicht wohl gefordert werden. Niemand will die Möglichkeit der Gemeinde, sich eines unwürdigen Lehrers zu entledigen, aus der Welt schaffen. Ein Sicherheitsventil muss vorhanden sein, damit angehäufte Unlustgefühle nicht grösseres Unrecht schaffen für Unschuldige.

Die Kritik, die den Bestätigungswahlen zuteil geworden ist, bezog sich meistens auf die Verhältnisse der Stadt Zürich, wo dem Wähler zugemutet wird, eine grosse Liste von Lehrern zu wählen, die ihm meistenteils unbekannt sind, wo der pflichttreue Lehrer es vielleicht unangenehm empfindet, bei der Wiederwahl von einem relativ kleinen Bruchteil seiner Mitbürger der Beachtung würdig gefunden werden zu sein.

Dieser letztere Schmerz ist aber zu ertragen, er musste z. B. von den Delegierten des schweizerischen Lehrervereins letzten Frühling auch überwunden werden. Wohl beachtenswerter ist der Vorwurf, der von Nichtlehrern gemacht wird, grosse Wahlkreise können sich kaum derjenigen Elemente entledigen, die der Schule und der Lehrerschaft erheblichen Schaden

stifteten. Ich schlage den Wert der bisher genannten Argumente gegen die Bestätigungswahlen nicht hoch an, möchte aber keineswegs ihre Berechtigung gänzlich in Abrede stellen.

Ein Umstand, der den Bestätigungswahlen etwa zum Vorteil angerechnet wird, liegt darin, dass das Wahlergebnis dem Lehrer zeigt, wie er steht zu der Gemeinde. Es erscheint dasselbe als Spiegel, in dem sich der Lehrer von Zeit zu Zeit besehen kann. Die Sache wäre ganz recht, wenn der Spiegel ein gerechter wäre, wenn er Licht und Schatten getreulich wiedergäbe wie die glatte Metallfläche. Aber dem ist leider nicht so! Der Spiegel der Volkswahl zeigt das eine Mal nur Licht, ein anderes Mal zuviel Schatten, je nachdem die Person, um die es sich handelt, sich ins rechte Licht zu stellen weiss. Wem sind nicht Fälle bekannt, da in ein und derselben Gemeinde ein tüchtiger, energischer Lehrer hart angegriffen wurde, während ein anderer Kollege, trotz seiner bescheidenen Leistungen in der Schule, sich eine «glänzende» Wiederwahl sicherte, dadurch, dass er sich wohl hütete, es je mit einem seiner Wähler zu verderben? Der Spiegel der Wiederwahlen taugt nicht viel!

Ich komme auf augenscheinliche Mängel und Nachteile der Bestätigungswahlen, deren Tragweite und nachteilige Einflüsse nach meinem Ermessen im allgemeinen viel zu wenig gewürdigt werden. Der Umstand, dass man alle sechs Jahre jedem, der seinen Namen schreiben kann, die Feder in die Hand drückt, um über Lehrer und Geistliche, die Erzieher des Volkes, seinen Spruch abzugeben, muss dem Ansehen und der Würde des Lehrerstandes schaden. Ein schreiendes Unrecht ist es aber gar, dass jeder Zettel vor der Bestätigungswahl, sofern er nur einige Franken opfern kann oder will, den Lehrer in der Presse verdächtigen oder besudeln kann, gleichviel, ob derselbe auch all sein Wissen und Können, ein reiches Gemüt, seine Gesundheit, all sein Bestes — der Erziehung der Jugend gewidmet und geopfert hat. Dies ist in vielen Fällen geschehen, ohne eintretende Remedium wird es in Zukunft noch häufiger erfolgen als bis dahin. Man wird mir einwenden, dass alle übrigen Beamten sich auch der Urnenwahl zu unterziehen haben; dabei vermengt man aber zwei durchaus verschiedene Sachen. Bevor einer Gemeinderat, Kantons- oder Regierungsrat wird, hat er einen Beruf, der ihn ernährt und eine feste Scholle, von der ihn niemand vertreiben kann. Für die Befähigung zum Amte, das ihm winkt, hat er auch keinen offiziellen Ausweis zu leisten. Alles dies trifft beim Lehrer und Geistlichen nicht zu. Etwas ganz anderes ist es ferner, ob der Regierungsrat, der in der Presse befiehlt worden, im Obmannamt oder Kantonsrat sich vor Männern zeigen muss, die wissen, was Parteidenschaft zu produzieren imstande ist, oder aber der Lehrer vor Schulkindern, die in ihrer Zeitung oder im Flugblatt ein schmeichelhaftes Konterfei von dem entdeckt haben, der sie zu erziehen hat. Das ist ein Unrecht, aber es ist noch Schlimmeres: Die Bestätigungswahl ist ein charakterverderbender Faktor für den Lehrer. Gewiss nicht alle, aber viele Lehrer handeln und sprechen in Erwägung kommender Wiederwahlen nicht immer nach der geraden Richtschnur, der sie folgen würden ohne den Druck der Wiederwahlen. Dann kommt ein geringeres oder grös-

seres Mass von Eitelkeit hinzu, die es als wünschenswert erscheinen lässt, wenn möglich derjenige zu sein, der am wenigsten Nein erwirbt oder doch ja nicht der meist gesegnete zu werden. Da heisst es vorsichtig zu sein, in der Schule gelegentlich fünfe grad sein lassen, statt den Vater zu erzürnen und sich einen Neinsager zu erwerben; lieber des Wühlhubers Joggeli ein zu gutes Zeugnis ausstellen, als der Wahrheit und Gerechtigkeit zu entsprechen. Solche Unregelmässigkeiten geschehen selten in bewusster Absicht, viel häufiger unbewusst, und eben darum sind sie häufiger als wir uns vielleicht zugestehen wollen. Mit einem Wort, *die Wiederwahlen schaden dem, was Mannesehre und Amtspflicht vom Lehrer und Geistlichen verlangen.* Das ist nicht bloss meine Überzeugung oder Erfindung, das haben angesehene Schulmänner vor Jahren und Jahrzehnten schon mit Nachdruck betont und haben auch energisch Abhilfe verlangt.

Und es könnte dieser Übelstand gehoben werden. Ich bin zu der Überzeugung gekommen, ich hatte sie nicht von jeher, dass das Abberufungsverfahren unserer Nachbarkantone Thurgau und St. Gallen für den Lehrer viel ehrenhafter, nobler und auch für die Schule erspiesslicher ist. Bei diesem Verfahren braucht der Lehrer, der seine Pflicht tut, weder nach links, noch nach rechts zu schauen. Ihm ist erspart, alle sechs Jahre den Zwickruttengang zu laufen. Bei uns wird etwa der Befürchtung Ausdruck verliehen, durch das Abberufungsrecht der Gemeinde könnte in politisch bewegten Zeiten die Stellung des Lehrers, der in der Politik auch etwa mitmachte, eine gefährdtere werden als bei den Wiederwahlen. Ich glaube, die Erfahrungen, die man bis anhin in unseren Nachbarkantonen mache, lassen diese Befürchtungen als unzutreffende erscheinen.

Die Bestimmungen des Kantons Thurgau vom 6. September 1869 lauten:

§ 1. Geistliche und Lehrer können durch ihre Wahlgemeinden jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abberufen werden.

§ 2. Das Abberufungsgesuch, welches von einem Viertel der Stimmberchtigten gestellt und unterzeichnet sein muss, ist schriftlich bei der betreffenden Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dem Beteiligten von dem Gesuche Kenntnis zu geben und nach Umfluss von drei Monaten die Gemeindeversammlung anzuordnen hat.

§ 3. Bei der Verhandlung über die Abberufungsfrage wird die Kirch- oder Schulgemeinde durch den Abgeordneten der Aufsichtsbehörde eröffnet, und es ist zunächst das Abberufungsgesuch zu verlesen. Sodann erkennt die Gemeinde den Präsidenten, den Sekretär und die Stimmenzähler in offener Wahl.

§ 4. Ein mündlicher Vortrag des Geistlichen oder Lehrers vor der versammelten Gemeinde ist nicht zulässig; jedoch bleibt ihm freigestellt, eine Rechtfertigungsschrift zu handen der Versammlung einzureichen, welche nach erfolgter Konstituierung ebenfalls zu verlesen ist.

§ 5. Ohne vorausgegangene Beratung wird zur Abstimmung geschritten. Sie findet geheim statt. Die Stimmenden sprechen sich mit «Ja» — für, mit «Nein» — gegen die Abberufung aus.

§ 6. Zur Gültigkeit des Abberufungsbeschlusses ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Das Verhandlungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde einzusenden.

§ 7. Der abberufene Geistliche oder Lehrer bezieht von seiner Abberufung an noch einen Vierteljahresgehalt. Die Aufsichtsbehörde sorgt auf Kosten der Gemeinde für die provisorische Besetzung der erledigten Stelle, bis eine definitive Wahl möglich ist.

Seit 1869, also in 37 Jahren, sind 7 Lehrer abberufen worden: 1884 zwei, 1893 zwei, 1901 einer, 1904 zwei. In neun Fällen ist die Abberufung von der Gemeindeversamm-

lung abgelehnt worden. In vier Fällen hielt das Erziehungsdepartement die Abberufung für nicht genügend gerechtfertigt. Einzelne der Abberufenen bekleideten hernach vorteilhaftere Stellen, als ehemel.

Art. 164 des gegenwärtigen Erziehungsgesetzes im Kanton St. Gallen lautet:

«Wenn der Schulrat oder der dritte Teil der Schulgenossen die Entlassung eines Lehrers von seiner Stelle verlangen, so ist davon dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben, welcher den Versuch einer Verständigung veranstalten wird. Kann die Verständigung nicht erzielt werden, so ist das Verlangen an die Schulgemeinde zu bringen, welche über Entlassung oder Beibehaltung des Lehrers abzustimmen hat.»

Von der Abberufung wurde im Kanton St. Gallen in den letzten 25 Jahren nur dreimal Gebrauch gemacht. Im Vergleich zum Kanton Zürich muss also das Abberufungsrecht unserer beiden Nachbarkantone viel harmloser erscheinen. Der Bezirk Winterthur hat in 12 Jahren mehr Lehrer weg gewählt, als der Kanton Thurgau in 37 Jahren; vom Kanton St. Gallen gar nicht zu reden. Die Erfahrungstatsachen stellen uns also vor die Alternative: Entweder hat es im Kanton Zürich mehr räudige Schafe unter der Herde der pädagogischen Apostel — oder dann gewährt die Bestätigungswahl dem Lehrer weniger Schutz, als das Abberufungsrecht der Gemeinde.

Der letztere Schluss erscheint mir weit wahrscheinlicher. Die Leser der »Schweiz. Lehrerzeitung« wissen, dass unsere Kollegen in St. Gallen und im Thurgau sich energisch für das Abberufungsrecht aussprechen und dasselbe sehr ungern gegen eine Bestätigungswahl abtauschen würden.

Die Bestimmungen für das Abberufungsrecht in den erwähnten Nachbarkantonen weichen beträchtlich voneinander ab, und man fühlt sich versucht, die beiden Verfahren einer vergleichenden Kritik zu unterziehen und Vorschläge für den Kanton Zürich aufzustellen; doch dies hätte zurzeit keinen Sinn. Vorerst drängt sich die Frage auf, ob es jetzt oder später überhaupt möglich wäre, im Kanton Zürich eine Änderung der Wahlart im angedeuteten Sinn durchzuführen. Ich verhehle mir keineswegs die grossen Schwierigkeiten, die sich zeigen dürften. Man würde eine Verletzung des demokratischen Prinzipes proklamieren. Ein grosser Teil der Presse würde sich wohl dem Vorhaben feindlich gegenüberstellen ... Aber ich halte es nicht für zweckmässig und erspiesslich, heute von diesen Punkten zu sprechen. Meine Meinung geht dahin, dass wir vorerst, sei es heute, sei es nach Besprechung der Angelegenheit in den Sektionen, die Frage zu entscheiden haben, ob eine Änderung der Wahlart wünschenswert erscheine. Sollte eine grosse Mehrheit der zürcherischen Lehrerschaft diese Frage verneinen, so wäre die Sache erledigt. Im anderen Falle aber wäre es vielleicht Aufgabe einer zu wählenden Kommission, weitere Akten zu sammeln, bestimmte Vorschläge zu machen, Mittel und Wege zu beraten, um diesen zum Durchbruch zu verhelfen. Die zürcherische Lehrerschaft würde vor allfälligen Hindernissen und Schwierigkeiten gewiss nicht die Flinte ins Korn werfen, sondern mit festem Griffe alle Hindernisse zu beseitigen suchen.

Mein Referat hatte den Zweck, nur über den ersten Teil, über die Frage der Wünschbarkeit einer anderen Wahlart die Diskussion zu eröffnen. Für mich ist diese Wünschbarkeit eine Sache gefestigter Überzeugung, und ich empfehle eine ruhige und sachliche Prüfung der keineswegs unwichtigen Frage.



Ein offenes Wort zur letzten Versammlung des Schulkapitels Zürich.⁴⁾

Ich habe diese Versammlung nicht mit Befriedigung verlassen und muss die Schuld daran der derzeitigen Leitung zuschreiben. Sie hat für unsere Körperschaft zu viel Temperament und zu subjektive Färbung. Ihre guten Absichten stehen mir ausser Frage. Wolle der Vorsitzende sich ein feuriges, ein Rassenpferd vor dem Pfluge vorstellen; da ist die Rasse nicht an ihrem Ort, wird er selber finden. Ebenso wenig passt zu viel Temperament an eine Kapitelsversammlung, dieser gesetzlichen Institution mit ihren Teilnehmern, die die verschiedensten Anschauungen mitbringen. Vor einer freien Vereinigung wäre die Sache ganz anders.

Das Kolorit, das dem Temperament im besonderen noch gegeben wird, ist in diesem Falle eine Fehlerfarbe; denn im Kapitel sollten doch nur allgemein verbindliche Fragen behandelt und in einer Form erledigt werden, die für alle recht sein kann.

Der Vorsitzende hat auch die Sekundarlehrer des Kantons als unkollegial getadelt, weil sie eine freie Konferenz begründeten, dagegen die Kapitularen zum Beitritt in die sozialdemokratische Vereinigung zürcherischer Lehrer aufgefordert. Nun glaube ich nicht, dass die erstere je dazu kommen werde, die Interessen ihrer Stufe den allgemeinen Lehrerinteressen überzuordnen. Andererseits aber befürchte ich sehr, dass jener ausschliesslich politische Zirkel über kurz oder lang die kollegialen Rücksichten von den parteipolitischen ersticken lassen möchte. Es soll mich unendlich freuen, wenn diese Befürchtung als grundlos sich erweist. Doch halte ich immer noch die Begründung der sozialdemokratischen Vereinigung für ein Beginnen, das schon im Prinzipie nicht im Interesse unseres Standes liegt.

Übrigens gibt es nach meiner Erfahrung zwei Arten von Kollegialität. Die eine ordnet ihre Meinung und Handlungsweise der Ansicht derer unter, die als, resp. auch als Erfahrenste, Wägste und Beste gelten, die andere verlangt von den übrigen Kollegen Gefolgschaft und Unterordnung unter die eigene, persönliche Ansicht, die ja gewiss auch objektiv gut sein kann. Nach der letzteren Richtung scheint mir die Auffassung stark zu tendieren, die der Vorsitzende von Kollegialität hat, und ich glaube auch zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass seine Parteigenossen unseres Kapitels nicht stark von dieser Auffassung abweichen. Da muss ich gestehen, dass mir die politische Orthodoxie und Intoleranz ebenso zuwider ist, wie die religiöse; ja letztere könnte mir um so viel lieber sein, als sie ihren Anhängern grössere Belohnung in Aussicht zu stellen vermag, wie jene. Sind wir glücklich dieser entronnen, soll nun die andere eingeschaltet werden!?

Endlich noch ein Wort über die Art des Kapitelspräsidenten, wirkliche oder vermeintliche Gegner des Lehrerstandes zu behandeln. Gewiss zweifelt von uns niemand daran, dass er solchen ohne Furcht entgegentritt. Aber gerade deswegen möchte es sich empfehlen, sie wenigstens im Kapitel in einer Art vorzunehmen, die sie entwaffnet. Noblesse oblige, sei wenigstens hier die Devise.

Was ich also für dieses Kapitel wünsche, ist: es möchte der derzeitige Vorsitzende sein Temperament etwas zügeln und unsere Versammlungen so arrangieren und leiten, dass auch von ihm aus «jeder beschenkt nach Hause geht», sofern er nicht vorzieht, sich mehr nur auf die Leitung der Geschäfte zu beschränken.

⁴⁾ Diese Glossen sind dem »Pädagogischen Beobachter« zugestellt worden, weil wir kein Organ für die Lehrer des Bezirkes Zürich haben, und um für das Kapitel zu reservieren, was dahin gehört.

Unbekümmert darum, ob meinen vorgebrachten Bemerkungen seitens meiner Kollegen inhaltlich zugestimmt wird oder nicht, war es mir moralische Pflicht, sie ehrlich und offen zum Ausdruck zu bringen.

Zürich IV, 17. Juni 1907. Dr. K. Bretscher.



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Vorstandssitzung

7. Juni 1907, nachmittags 5 Uhr im «Merkur», Zürich.

Protokollauszug.

Alle Mitglieder sind anwesend.

1. Das Protokoll vom 14. März wird verlesen und genehmigt.

2. Jahresbericht für 1906. Der Präsident verliest den Entwurf, der mit wenigen Abänderungen gutgeheissen wird.

3. Die Delegiertenversammlung wird auf Samstag, 22. Juni 1. J. festgesetzt.

Traktanden:

a) Protokoll.

b) Rechnungsabnahme pro 1906.

c) Jahresbericht.

d) Wahlart der Lehrer.

e) Ergänzungswahl in den Vorstand (5 Mitglieder).

4. Die dritte Nummer des Vereinsorgans soll Samstag, 22. Juni erscheinen.

5. Von der Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses wird hauptsächlich mit Rücksicht auf die Kasse abgesehen.

6. Vollziehung der Statuten. Die vom Quästor zu erstende Kautjon wird für das laufende Jahr festgesetzt.

7. Verschiedenes. a) Es soll ein Presskomitee-Reglement ausgearbeitet werden.

b) Die Sektion Zürich ist berechtigt, drei Mitglieder in das Presskomitee zu wählen.

c) Der Aktuar erstattet kurz Bericht über den Stand der Dinge im Schulwesen der Stadt Zürich und über die Angelegenheit Z.

Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr wurden die Verhandlungen geschlossen.

* * *

Delegiertenversammlung

Samstag, 22. Juni 1907, nachmittags 2 Uhr, im Auditorium IV des Universitätsgebäudes in Zürich.

Protokollauszug.

Traktanden:

1. Protokoll.

2. Abnahme der Rechnung pro 1906.

3. Jahresbericht pro 1906.

4. Ergänzungswahl in den Vorstand.

5. Die Wahlart der Lehrer; Abberufung oder Bestätigung; Referenten: Meister, Horgen, und Hürlimann, Uster.

6. Allfälliges.

1. Das Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1907 kann wegen der heutigen Abwesenheit des Aktuars erst in der nächsten Sitzung abgenommen werden. Als Interimsaktuar amtet auf Ersuchen des Präsidenten, E. Kull, Lehrer in Zürich V.

2. Die Rechnung pro 1906 weist bei Fr. 14,108.20 Einnahmen und Fr. 2756.26 Ausgaben einen Saldo von Fr. 11,351.94 und einen Vorschlag von Fr. 267.09 auf. Sie wird unter bester Verdankung an den Quästor ratifiziert.

3. Der *Jahresbericht pro 1906*, der im Drucke den einzelnen Mitgliedern zugestellt werden soll, wird in seinen Haupttiteln verlesen und genehmigt.

4. Die *Ergänzungswahl in den Vorstand* fällt auf Hrn. Walter Wettstein, Sekundarlehrer, Zürich III, der laut Statuten als Beisitzer den Vorstand ergänzen soll.

5. Über die *Wahlart der Lehrer* referieren die HH. Sekundarlehrer Meister, Horgen und Hürlmann, Uster, der erstere der *Abberufung* das Wort redend, wie sie in den Kantonen Thurgau und St. Gallen seit Dezenien Gesetz ist, der letztere für den bei uns bisher üblichen Modus der *Bestätigungswahl* eintretend. In der Diskussion herrscht allgemein die Ansicht vor, dass die Lehrerschaft in dieser Frage nicht initiativ vorgehen, sondern eine abwartende Stellung einnehmen soll, mit wachsamem Blicke die Vorbereitungen verfolgend, die allfällig ein sogenanntes Disziplinargesetz zeitigen wollen. Es wird beschlossen:

1. Der Z. K. L.-V. wartet ruhig den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes ab, um dann im geeigneten Moment die Interessen der Lehrerschaft wahrzunehmen. Die HH. Referenten sind ersucht, unterdessen Material zu sammeln, um für ein später gebotenes Vorgehen gerüstet zu sein.

2. Der Z. K. L.-V. nimmt zum voraus Stellung gegen ein der Lehrerschaft unwürdiges Disziplinargesetz, das von liberaler Seite angekündigt worden ist.

3. Die Vertreter in den Bezirksschulpflegen werden ersucht, in den Behörden dahin zu wirken, dass die Zengnisgebung in Worten in Übereinstimmung gebracht werde mit den Notenzensuren, resp. dass die letztern in Zukunft besser weggelassen werden.

6. Ein Wunsch der Sektion Winterthur, dahingehend, es seien von Zeit zu Zeit auch D.-V. nach Winterthur zu verlegen, wird dem Vorstand zur Berücksichtigung empfohlen.

7. Diejenigen Mitglieder des Z. K. L.-V., die Nicht-abonenten der Schweiz. Lehrerzeitung sind, sollen den Päd. Beobachter zugestellt erhalten gemäss Abschnitt 4 der Vorlage betreffend Kant. Schulblatt.

* * *

Mitteilungen.

Sektionswahlen.

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. Februar a. c. sind die Bezirkssektionen eingeladen worden, bis zum 30. Juni a. c. die Vorstände, die Delegierten und die Mitglieder des Presskomites in Ausführung der §§ 15, 19 und 20 der neuen Statuten neu zu wählen.

Wir geben im folgenden Kenntnis von den uns bis heute einberichteten Sektionswahlen.

I. Sektion Andelfingen.

Präsident: *H. Reymann*, Lehrer, Feuerthalen,
Quästor (zugleich Vizepräsident): *O. Spiess*, Sekundarlehrer, Uhwiesen.

Aktuar: *F. Schneiter*, Lehrer, Flurlingen.

Vertreter im Presskomite: *F. Hertli*, Lehrer, Andelfingen.
Delegierter: *R. Huber*, Lehrer, Oberstammheim.

II. Sektion Dielsdorf.

Präsident: *Ed. Morf*, Lehrer, Boppelsen.
Quästor (zugleich Vizepräsident): *R. Brendli*, Lehrer, Otelfingen.

Aktuar: *F. Schaad*, Lehrer, Ober-Steinmaur.

Redaktion: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster; *F. Meister*, Sekundarlehrer, Horgen; *E. Maurer*, Lehrer, Zürich V;
E. Wetter, Sekundarlehrer, Winterthur; *W. Wettstein*, Sekundarlehrer, Zürich III. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Verteilter im Presskomite: *H. Müller*, Sekundarlehrer, Niederhasli.

Delegierter: *F. Schaad*, Lehrer, Ober-Steinmaur.

III. Sektion Bülach.

Präsident: *A. Walter*, Lehrer, Bülach,

Quästor (zugl. Vizepräsident): *U. Meier*, Lehrer, Rorbas.

Aktuar: *F. Muggli*, Lehrer, Kloten.

Vertreter im Presskomite: *F. Muggli*, Lehrer, Kloten.

Delegierter: *A. Schmid*, Lehrer, Unter-Embrach.

IV. Sektion Meilen.

Präsident: *G. Müller*, Sekundarlehrer, Küsnacht.

Quästor (zugleich Vizepräsident): *A. Heer*, Lehrer, Hombrechtikon.

Aktuar: *O. Keller*, Lehrer, Küsnacht.

Vertreter im Presskomite: *F. Weinmann*, Lehrer, Stäfa.

Delegierter: *A. Lüthi*, Seminarlehrer, Küsnacht.

V. Sektion Uster.

Präsident: *H. Hürlimann*, Sekundarlehrer, Uster.

Quästor (zugleich Vizepräsident): *E. Jucker*, Lehrer, Uster.

Aktuar: *E. Tobler*, Sekundarlehrer, Uster.

Vertreter im Presskomite: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster.

Delegierter: *E. Tobler*, Sekundarlehrer, Uster.

VI. Sektion Winterthur.

Präsident: *H. Meier*, Sekundarlehrer, Winterthur.

Quästor (zugleich Vizepräsident): *W. Huber*, Lehrer, Winterthur.

Aktuar: *R. Rüegg*, Lehrer, Wülflingen.

Vertreter im Presskomite: *H. Vontobel*, Lehrer, Veltheim.

Delegierte: *R. Wirz*, Sekundarlehrer, Winterthur, *F. Amstein*, Sekundarlehrer, Winterthur.

VII. Sektion Hinwil.

Präsident: *F. Küng*, Lehrer, Wald.

Quästor (zugleich Vizepräsident): *Otto Peter*, Sekundarlehrer, Rüti.

Aktuar: *F. Staub*, Lehrer, Wetzikon.

Vertreter im Presskomite: *F. Staub*, Lehrer, Wetzikon.

Delegierter: ist noch zu bezeichnen.

Anmerkung: Ausser den hier angeführten Delegierten sind nach § 20 der Statuten Delegierte der Sektion, der Präsident und der Quästor des Sektionsvorstandes, sowie der Vertreter im Presskomite.

* * *

Zur gefl. Notiznahme.

Auf verschiedene an uns ergangene Anfragen teilen wir mit, dass gemäss Ziffer 4 der durch Urabstimmung gutgeheissenen Vorlage über die Gründung eines Vereinsorganes Nichtabonenten der «Schweizer. Lehrerzeitung» den «Pädagogischen Beobachter im Kanton Zürich» gegen eine jährliche Abonnementgebühr von 1 Fr. erhalten.

Der *Jahresbericht pro 1906*, dessen Druck sich etwas verzögert hat, wird nächstens versandt werden können. Hd.